

Geschäftsordnung für die Anerkennung von Ausbildungsstätten

1 Anwendungsbereich und Zweck

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die im Auftrag der DVGW Beruflichen Bildung Schulungsmaßnahmen durchführen sowie Prüfungen der Kursteilnehmenden abnehmen.
- 1.2 Diese Geschäftsordnung gilt für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die im Auftrag der DVGW Beruflichen Bildung zur Qualitätssicherung im Sinne der DIN ISO 9000 ff in Anlehnung an die Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV 2005) Veranstaltungs- und /oder Ausbildungsräume bzw. Freiflächen zur Verfügung stellt.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung normiert die materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Anerkennung von Ausbildungsstätten, in denen Seminareilnehmende ausgebildet, fortgebildet, weitergebildet werden und Prüfungsabnahmen erfolgen. Sie soll sicherstellen, dass die anerkannten Ausbildungsstätten die Anforderungen dieser Geschäftsordnung dauerhaft einhalten.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Ausbildungsstätte ist eine Einrichtung, die Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungskurse für den DVGW durchführt.
- 2.2 Ausbilder*in/Dozent*in ist die Person, welche die Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse, die Auftrag des DVGW fachlich und organisatorisch verantwortet.
- 2.3 Referent*in ist die Person, welche im Rahmen eines Aus-, Fort- oder Weiterbildungskurses / Seminar eine Unterrichtseinheit leitet.

- 2.4 Kurs-/Seminarteilnehmende sind die Personen, welche an einem Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungskurs in einer Ausbildungsstätte teilnehmen.
- 2.5 Ausstattung bezeichnet die sächlichen Mittel einer Ausbildungsstätte, insbesondere die gerätetechnische Ausstattung.
- 2.6 Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, bedeutet „Anerkennung“ die Anerkennung einer Ausbildungsstätte zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen und zur Abnahme von Prüfungen im Auftrag der DVGW Beruflichen Bildung

3 Anerkennungs Voraussetzungen

- 3.1 Eine Ausbildungsstätte darf nur dann anerkannt werden, wenn sie die Gewähr dafür bietet, dass sie die Schulungen und Prüfungen ordnungsgemäß und im Sinne des DVGW durchführt.
- 3.2 Die Ausstattung einer Ausbildungsstätte¹ hat dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die Ausbildungsstätte muss über geeignete Schulungsräume, Lehr- und Arbeitsmittel verfügen, um die Kurs-Seminarteilnehmende unter realitätsgetreuen Bedingungen mit allen in der Theorie und Praxis regelmäßig auftretenden Verfahren und Techniken vertraut zu machen. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung müssen sich stets in einem gepflegten und einwandfrei funktionsfähigen Zustand befinden.
- 3.3 Die Anforderungen der jeweils gültigen Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV 2005) sind zu beachten.
- 3.4 Die Verwendung der vom DVGW autorisierten Unterlagen ist für die anerkannten Ausbildungsstätten verpflichtend. Die Verwendung von kopierten Versionen dieser Unterlagen ist nicht zulässig.

¹ Näheres hierzu bestimmen die arbeitsblattspezifischen Anhänge zu dieser Geschäftsordnung.

4 Inhalt und Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung einer Ausbildungsstätte erfolgt ausschließlich in Bezug auf DVGW-Veranstaltungen.

5 Anerkennungsverfahren

5.1 Eine Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der DVGW Beruflichen Bildung zu stellen; er wird vertraulich behandelt.

5.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über geeignete Schulungsräume, Lehr- und Arbeitsmittel gemäß Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV 2005).
- Nachweis der materiellen Ausstattung gem. Ziff. 3.2.

5.3 Die DVGW Berufliche Bildung führt zunächst eine Vorprüfung des Antrags durch. Erfüllen die Unterlagen nicht die Erfordernisse dieser Geschäftsordnung, wird der Antragstellende zur Einreichung der fehlenden Unterlagen bzw. zur Ergänzung der eingereichten Unterlagen binnen einer Frist von längstens sechs Wochen schriftlich aufgefordert. Genügt der Antrag auch nach dem Ablauf der Nachfrist nicht den Anforderungen, ist er abzulehnen.

5.4 Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. Ziff. 5.5 wird durch eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Personen besteht, vorgenommen. Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die DVGW Berufliche Bildung.

5.5 Entspricht der Antrag den unter Ziff. 5.2 dieser Geschäftsordnung statuierten Voraussetzungen, ist festzustellen, ob die Ausbildungsstätte die unter Ziff. 3 dieser Geschäftsordnung statuierten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt². Zu diesem Zweck erfolgt eine Überprüfung der Räumlichkeit und der Ausstattung der Ausbildungsstätte vor Ort.

² In den arbeitsblattspezifischen Anhängen sind Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren der Überprüfung gemäß Buchst. a) und/oder des Fachgesprächs gemäß Buchst. b) bestimmt.

- 5.6 Ergibt die Überprüfung, dass die Ausbildungsstätte die Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziff. 3 dieser Geschäftsordnung erfüllt, ist dem Antragstellenden ein entsprechendes Zertifikat zu erteilen. Ergibt die Überprüfung, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach Ziff. 3 dieser Geschäftsordnung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, wird der Antrag auf Anerkennung schriftlich unter Angabe der Gründe abgelehnt.
- 5.7 Wird der Antrag gemäß Ziff. 5.5 dieser Geschäftsordnung abgelehnt, kann der Antragstellende die Durchführung einer Wiederholungsprüfung bei der DVGW Beruflichen Bildung beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikats zu stellen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, durchgeführt werden. Die Kosten dieser Wiederholungsprüfung sind von dem Antragstellenden zu tragen.

6 Kennzeichnung

Eine anerkannte Ausbildungsstätte ist berechtigt, das folgende Anerkennungszeichen zu verwenden:



7 Gültigkeit der Anerkennung

- 7.1 Die Anerkennung gilt für die Dauer von fünf Jahren.
- 7.2 Die Anerkennung kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Ausbildungsstätte hat dabei spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Anerkennung einen Verlängerungsantrag bei der DVGW Beruflichen Bildung zu stellen. In diesem Fall bleibt die Anerkennung

auch nach dem Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer hinaus gültig, solange der Antrag auf Verlängerung nicht zurückgewiesen wird.

- 7.3 Dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis über geeignete Schulungsräume, Lehr- und Arbeitsmittel;
 - Nachweis der materiellen Ausstattung gem. Ziff. 3.2.
- 7.4 Für die Vorprüfung dieses Antrags gelten die Bestimmungen der Ziff. 5.3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- 7.5 Entspricht der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung den Anforderungen der Ziff. 7.3 dieser Geschäftsordnung, ist zu überprüfen, ob die Ausbildungsstätte die unter Ziff. 3 dieser Geschäftsordnung statuierten Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Dabei ist die Ausstattung der Ausbildungsstätte vollumfänglich vor Ort zu prüfen.
- 7.6 Ergibt die Überprüfung nach Ziff. 7.5 dieser Geschäftsordnung, dass die Ausbildungsstätte die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt, ist die Anerkennung um fünf Jahre zu verlängern. Ergibt die Überprüfung, dass die Ausbildungsstätte die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann ihr auf Antrag die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung eröffnet werden. Insoweit gelten die Vorschriften von Ziff. 5.6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Kann die Ausbildungsstätte auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht nachweisen, dass sie die Anerkennungsvoraussetzungen vollständig erfüllt, wird der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung abgelehnt. Die ursprünglich erteilte Anerkennung erlischt mit dem Zugang des Schreibens, in dem der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung abgelehnt wird. Zugleich erlischt die Befugnis der Ausbildungsstätte, Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungskurse für die DVGW Berufliche Bildung anzubieten und/oder durchzuführen und/oder Prüfungen abzunehmen.

8 Mitteilungspflichten der Ausbildungsstätten

Die anerkannten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, der DVGW Beruflichen Bildung unverzüglich jede tatsächliche Änderung hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, die in Ziff. 3 sowie in den jeweils geltenden Anhängen dieser Geschäftsordnung bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen. Die Berufliche Bildung des DVGW entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Informationen, ob und ggf. welche Maßnahmen nach Ziff. 10 dieser Geschäftsordnung einzuleiten sind.

9 Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen

- 9.1 Zur Sicherung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen ist eine regelmäßige Überwachung erforderlich. Diese Überwachung erfolgt in Form der Eigenüberwachung nach Ziff. 9.4 und gegebenenfalls einer außerordentlichen Überwachung durch den DVGW vor Ort.
- 9.2 Die Eigenüberwachung findet mindestens einmal im Jahr statt. In begründeten Einzelfällen kann die DVGW Berufliche Bildung auch eine häufigere Durchführung der Eigenüberwachung anordnen.
- 9.3 Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, der DVGW Beruflichen Bildung die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten, der jeweils mit der Erteilung bzw. der letzten Verlängerung der Anerkennung beginnt, zu übermitteln.
- 9.4 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Ausbildungsstätte verpflichtet, dem DVGW Berufliche Bildung das „Formblatt für die Eigenüberwachung“, das sich in dem gleichlautenden Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung befindet, in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß ausgefüllt zu übermitteln. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Eigenüberwachung gemachten Angaben ist ausdrücklich zu versichern.
- 9.5 Die DVGW Berufliche Bildung führt darüber hinaus eine außerordentliche Überwachung der anerkannten Ausbildungsstätte durch, wenn eine solche

Überwachung auf der Grundlage der im Rahmen der Eigenüberwachung übermittelten Ergebnisse oder aus sonstigen Gründen aus seiner Sicht erforderlich ist. Auch behält er sich eine stichprobenartige Überprüfung vor.

Die außerordentliche Überwachung durch die DVGW Berufliche Bildung erstreckt sich auf alle Umstände, die für das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Sie reicht nicht weiter als die erstmalige Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen.

- 9.6 Die Ausbildungsstätte hat der DVGW Berufliche Bildung nach Maßgabe von Ziff. 13 dieser Geschäftsordnung die Kosten zu erstatten, die durch die Durchführung der Überwachung entstanden sind.
- 9.7 Die DVGW Berufliche Bildung teilt der betreffenden Ausbildungsstätte das Ergebnis der Überwachung schriftlich mit. Hat diese gezeigt, dass die anerkannte Ausbildungsstätte die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vollumfänglich erfüllt, kann die DVGW Berufliche Bildung in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten Mangels
- a) die Anerkennung gemäß Ziff. 10.2 Buchst. e) dieser Geschäftsordnung entziehen;
 - b) die Anerkennung nach Ziff. 10.4 Buchst. b) dieser Geschäftsordnung aussetzen.

10 Erlöschen, Zurückziehung und Aussetzung der Anerkennung

- 10.1 Die Anerkennung erlischt nach Ablauf der Gültigkeit, wenn nicht rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird. Das Erlöschen der Anerkennung wird von der DVGW-Beruflichen Bildung in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- 10.2 Die Anerkennung wird von der DVGW Beruflichen Bildung zurückgezogen, wenn die betreffende Ausbildungsstätte

- ihrer Obliegenheit zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht fristgerecht nachkommt;
- die Durchführung der Überwachung (Standard- und außergewöhnliche) durch den DVGW behindert oder aus sonstigen Gründen nicht ermöglicht;
- die Anerkennung oder die Verlängerung der Anerkennung durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder in sonst rechtswidriger Weise erwirkt hat;
- von einer Anerkennung rechtswidrig Gebrauch gemacht hat, obwohl die Gültigkeit dieser Anerkennung nach Maßgabe der Ziff. 10.4 dieser Geschäftsordnung ausgesetzt wurde;
- die Voraussetzungen für eine Erteilung der Anerkennung dauerhaft nicht mehr vorlegen kann.
- eigene oder kopierte DVGW-Unterlagen verwendet bzw. als Schulungsunterlage an die Teilnehmer ausgibt.

Die Zurückziehung der Anerkennung bedarf der vorherigen Anhörung der Ausbildungsstätte; dabei ist dieser Ausbildungsstätte Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, zu geben. Die DVGW Berufliche Bildung macht die Zurückziehung der Anerkennung in geeigneter Weise bekannt.

- 10.3 Die Anerkennung kann von der DVGW Beruflichen Bildung zurückgezogen werden, wenn die Anerkennung oder der Hinweis auf eine solche von der anerkannten Ausbildungsstätte missbräuchlich verwendet wird. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Ausbildungsstätte im geschäftlichen Verkehr eine Anerkennung für einen oder mehrere Bereiche in Anspruch nimmt, für die sie tatsächlich keine gültige Anerkennung besitzt. Ziff. 10.2 Sätze 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- 10.4 Die DVGW Berufliche Bildung kann die Gültigkeit einer Anerkennung aussetzen:

- a) wenn eine anerkannte Ausbildungsstätte dies für eine ihr erteilte Anerkennung beantragt;
- b) wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung lediglich vorübergehend nicht mehr vorliegen.

In diesen Fällen verlängert sich die in Ziff. 7 bestimmte Gültigkeitsdauer um den Zeitraum der Aussetzung nicht. Die Aussetzung der Anerkennung bedarf in dem Fall des Buchst. b) der vorherigen Anhörung der Ausbildungsstätte; die Frist, während der die Ausbildungsstätte Gelegenheit zur Stellungnahme besitzt, beträgt wenigstens zwei Wochen.

- 10.5 Eine Ausbildungsstätte kann bei der DVGW Beruflichen Bildung jederzeit die Aufhebung der nach Ziff. 10.4 dieser Geschäftsordnung angeordneten Aussetzung schriftlich beantragen. Der Antrag muss eine Angabe der Gründe enthalten, die die Aufhebung der Aussetzung rechtfertigen. Erfüllt der Antrag diese Anforderungen nicht, kann der Ausbildungsstätte eine Nachfrist gesetzt werden; Ziff. 5.3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Erfüllt der Antrag die in Satz 2 genannten Voraussetzungen, prüft die DVGW Berufliche Bildung das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Ergibt diese Prüfung, dass die Ausbildungsstätte die Voraussetzungen für eine Anerkennung vollumfänglich erfüllt, hebt die DVGW Berufliche Bildung die Aussetzung mit Wirkung für die Zukunft auf. Die Aufhebung der Aussetzung wird in gleicher Weise bekannt gemacht wie die Aussetzung selbst. Erfüllt die Ausbildungsstätte die Anerkennungsvoraussetzungen dagegen nicht, bleibt die Aussetzung bestehen; je nach Schweregrad der festgestellten Mängel kann auch eine Zurückziehung der Anerkennung gemäß Ziff. 10.2 Buchst. e) dieser Geschäftsordnung erfolgen

11 Widerspruch

- 11.1 Gegen die Versagung der Anerkennung, die Versagung der Anerkennungsverlängerung, die Zurückziehung der Anerkennung oder die Aussetzung der Gültigkeit der Anerkennung steht der betroffenen Ausbildungsstätte ein Widerspruchsrecht zu. Dritte besitzen kein Widerspruchsrecht.

- 11.2 Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung durch eingeschriebenen Brief bei der DVGW Beruflichen Bildung zu erheben. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.
- 11.3 Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung betreffend des Gebrauchmachens der Anerkennung. Eine Veröffentlichung der Zurückziehung der Anerkennung oder der Aussetzung ihrer Gültigkeit erfolgt im Regelfall erst nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens nach Ziff. 12 dieser Geschäftsordnung, es sei denn, dass besondere Umstände, insbesondere hinsichtlich der Schwere der festgestellten Mängel, eine vorherige Veröffentlichung geboten erscheinen lassen.

12 Beschwerdeausschuss

- 12.1 Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den nach Ziff. 11 dieser Geschäftsordnung erhobenen Widerspruch.
- 12.2 Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des DVGW-Bildungsbeirates zusammen. Die Beschlussfassung durch den Beschwerdeausschuss kann auch ausschließlich in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Durchführung einer mündlichen Anhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Beschwerdeausschusses.
- 12.3 Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

13 Entgelte

Die DVGW Berufliche Bildung erhebt für ihre Tätigkeit nach dieser Geschäftsordnung Entgelte entsprechend der in Anhang 1 befindlichen Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Antragstellung können 50 % der voraussichtlichen Entgelte als Anzahlung erhoben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht auch dann nicht, wenn das Verfahren nicht zu ei-

nem positiven Abschluss kommt und mit der Prüfung bereits begonnen wurde. Soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, trägt der Antragstellene die Kosten des gesamten Verfahrens.

14 Haftungsausschluss

14.1 Der DVGW und die DVGW Berufliche Bildung haften, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die den Ausbildungsstätten wegen der Erteilung bzw. Nichterteilung, der Zurückziehung, der Aussetzung oder der Abänderung von Anerkennung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entstehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Verfahrenskosten oder gerichtliche Gebühren, die infolge der Tätigkeit des DVGW bzw. der DVGW Beruflichen Bildung entstanden sind.

14.2 Die Ausbildungsstätten tragen die volle Verantwortung für die Richtigkeit der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemachten Angaben und die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen. Die betreffende Ausbildungsstätte stellt den DVGW und/oder die DVGW Berufliche Bildung, soweit er/sie von Dritten wegen der Anerkennung einer Ausbildungsstätte auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, von sämtlichen Ansprüchen frei.

14 Datenschutzbestimmungen

Es gelten die Datenschutzbestimmungen des DVGW, die unter www.dvgw.de/datenschutz eingesehen werden können.


16 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitfragen aus Rechtsverhältnissen, die auf der Grundlage und im Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung begründet wurden, insbesondere zwischen einzelnen Ausbildungsstätten einerseits und dem DVGW und/oder der DVGW- Beruflichen Bildung andererseits, ist Bonn.

16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung und Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen zur Anerkennung von Ausbildungsstätten.
- 16.2 Ausbildungsstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits über eine Anerkennung verfügen, müssen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung im Rahmen des auf das Inkrafttreten folgenden Verfahrens zur Verlängerung der Anerkennung nachweisen, spätestens aber bis zum **31.12.2020**. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisher erteilten Anerkennungen fort, es sei denn, die Anerkennungen wurde nach Ziff. 10 dieser Geschäftsordnung zurückgezogen oder ihre Gültigkeit wurde ausgesetzt oder die Gültigkeit ist abgelaufen.

10. Januar 2020



.....
Prof. Dr. Gerald Linke

Vorsitzender des Vorstandes